

Satzung von Kolping Deutschland

in der Fassung vom 08. November 2025

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Kolping Deutschland ist eine Gemeinschaft von engagierten Menschen auf der Grundlage des Wirkens unseres Gründers Adolph Kolping und des Evangeliums. Als christlicher Sozialverband orientieren wir uns an der Lebenswirklichkeit der Menschen und stellen diese in den Mittelpunkt. Das Beispiel Adolph Kolpings ermuntert uns, Gesellschaft und Kirche im Sinne der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre mitzugestalten und insbesondere unter der Beachtung des Schutzes der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln zu schaffen und zu fördern. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft gestaltet Kolping Deutschland mit all seinen verbandlichen Gemeinschaften, Unternehmungen und Einrichtungen Kirche und Gesellschaft aktiv mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Kolping in der Bundesrepublik Deutschland ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolping Deutschland. Sitz von Kolping Deutschland ist Köln.
- (2) Kolping Deutschland ist ein Gesamtverein mit selbstständigen Untergliederungen. Die Untergliederungsstruktur, die Arten der Untergliederungen und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen sind in einem Organisationsstatut und einem Namensstatut niedergelegt, die Teil dieser Satzung sind.

Für die Sonstigen Rechtsträger gemäß § 2 Ziffer 4 Organisationsstatut soll die Untergliederungsstruktur in eine Vereinsverbandsstruktur überführt werden; das Nähere regelt das Organisationsstatut.

- (3) Kolping Deutschland ist ein selbstständiger Nationalverband von KOLPING INTERNATIONAL.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Kolping Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) der Religion,

- e) des Schutzes von Ehe und Familie,
- f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Leitbild von Kolping in Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts von KOLPING INTERNATIONAL – insbesondere verwirklicht durch die

- zu a) Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung und von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Führungskräften,
 - zu b) Arbeit der Kolpingjugend gemäß Abschnitt 4 und die Maßnahmen zur Jugendberufshilfe,
 - zu c) Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit der Untergliederungen und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt,
 - zu d): Durchführung von Maßnahmen zur religiösen Orientierung und die Herausgabe religiöser Texte und Impulse,
 - zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Tätigkeit von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Führungskräften; Durchführung der Angebote für Familien und generationsübergreifende Arbeit bei Kolping,
 - zu f) Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den Untergliederungen unter anderem mit Publikationen (analog und digital) für Führungskräfte.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck von Kolping Deutschland (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln. Im Wesentlichen geschieht dies durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Einwerbung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Religion, des Schutzes von Ehe und Familie und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere für
- a) Diözesanverbände und deren Rechtsträger,
 - b) Landesverbände / Regionen und deren Rechtsträger,
 - c) sonstige Personalverbände in Kolping Deutschland und deren Rechtsträger,
 - d) Kolping Europa und KOLPING INTERNATIONAL sowie deren Rechtsträger.
- (3) Kolping Deutschland kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke planmäßig, d. h. durch gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken, mit folgenden gemeinnützigen Servicegesellschaften mbH im Sinne des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung (Kooperationsgesellschaften) zusammen:
- a) Kolping Verlag gGmbH, Köln
 - b) Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH, Köln.

zu a): Das Zusammenwirken mit der Kolping Verlag gGmbH erfolgt insbesondere auf folgenden Tätigkeitsgebieten des Vereins:

- der Öffentlichkeitsarbeit zur unmittelbaren Zweckerfüllung, im Wesentlichen bei der Erstellung und dem unentgeltlichen Vertrieb des Kolpingmagazins an die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des Vereins sowie bei der Internet- und Social-Media-Kommunikation und bei schriftlichen Publikationen und Arbeitshilfen für Mitglieder und Führungskräfte,
- Unterstützung des Mitgliederservice, der Dokumentationsstelle Kolping, des Kolpingregisters sowie der Bereiche Spendenkommunikation, Zuschüsse und Projektfinanzierung des Vereins,
- (personelle) Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstands, der Leitung des Bundessekretariats von Kolping Deutschland sowie der Kolpingjugend,
- (personelle) Unterstützung der operativen Arbeit des Bundessekretariats, u. a. beim Betrieb der (Telefon-) Zentrale und Poststelle sowie den Servicetätigkeiten z. B. für die Besprechungsräume.

zu b): Das Zusammenwirken mit der Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH erfolgt insbesondere auf folgenden Tätigkeitsgebieten des Vereins:

- der Finanzbuchhaltung und damit verbundene Arbeiten, z. B. Erstellung des Jahresabschlusses sowie steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten,
- der Personalabrechnung und weiterer Arbeiten im Bereich Personalwesen,
- der Erstellung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der IT-Infrastruktur sowie der IT-Pflege und -Wartung,
- dem Immobilienmanagement.

- (5) Kolping Deutschland ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel von Kolping Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von Kolping Deutschland.
- (7) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck von Kolping Deutschland fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit von Kolping Deutschland geschieht sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Beschluss und Umsetzung des Leitbildes von Kolping in Deutschland,
- b) Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Leitbildes von Kolping in Deutschland,
- c) Pflege von Kontakten und Verbindungen mit den Personalverbänden und den Mitgliedern,
- d) Erarbeitung von Initiativen für den Verband in Abstimmung mit den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen,

- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Personalverbände,
- f) Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Verlautbarungen zu gesellschaftlichen und kirchlichen Fragestellungen,
- g) Wahrnehmung der Vertretung und Mitwirkung in Kolping Europa und in KOLPING INTERNATIONAL,
- h) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Verband.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Kolping Deutschland versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend cann. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung von Kolping Deutschland unterliegt der Überprüfung („recognitio“) durch die Deutsche Bischofskonferenz gemäß can. 299 § 3 CIC. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundespräsidenten ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

Über eine Kandidatur für das Amt der Geistlichen Leitung setzt sich der Bundesvorstand mit der Deutschen Bischofskonferenz ins Benehmen.

- (4) Die Entscheidung über die Zuordnung von Rechtsträgern in Kolping Deutschland zum Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes obliegt dem für Satzungsänderung zuständigen Organ des jeweiligen Rechtsträgers in Anbetracht des Wirkungsfeldes und im Rahmen des geltenden Rechts. Entsprechendes gilt für Personalverbände.
- (5) Rechtsträger und Personalverbände in Kolping Deutschland wenden die Präventionsordnung des Belegenheitsbistums oder eine gleichwertige Präventionsordnung an.
- (6) Rechtsträger und Personalverbände in Kolping Deutschland können das Kirchliche Datenschutzgesetz im Rahmen des geltenden Rechts anwenden.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Davon abweichend können der Verband der Kolpinghäuser e. V. und der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. Mitglieder in Kolping Deutschland werden.

Mitglied kann nur werden, wer das Leitbild von Kolping in Deutschland akzeptiert.

Mitglied ist nur, wer bei Kolping Deutschland gemeldet ist.

Die Mitgliedschaft in Kolping Deutschland wird begründet mit dem Beitritt zu einer Kolpingsfamilie oder durch den Beitritt als Einzelmitglied bei Kolping Deutschland oder durch Beitritt als Einzelmitglied in einem Diözesanverband.

Die Mitglieder von Kolping Deutschland gehören zugleich auch KOLPING INTERNATIONAL als Mitglieder an. Das gilt nicht für den Verband der Kolpinghäuser e. V. und den Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V..

Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, deren Unvereinbarkeit gemäß § 8a beschlossen wurde.

- (2) Über die Aufnahme in der Kolpingsfamilie entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme als Einzelmitglied bei Kolping Deutschland sowie über die Aufnahme des Verbandes der Kolpinghäuser e. V. beziehungsweise des Verbandes der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. entscheidet das Bundespräsidium. Über die Aufnahme als Einzelmitglied im jeweiligen Diözesanverband entscheidet der Diözesanvorstand.
- (3) Kolping Deutschland gibt für seine Mitglieder eine Verbandspublikation heraus.
- (4) Die Mitgliedschaft in Kolping Deutschland erlischt in folgenden Fällen:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss aus Kolping Deutschland,
 - d) Verlust der Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie,
 - e) Verlust der Mitgliedschaft in KOLPING INTERNATIONAL .

Endet die Mitgliedschaft in Kolping Deutschland, so endet zugleich die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie sowie in KOLPING INTERNATIONAL .

- (5) Die Mitgliedschaften in Kolping Deutschland und in KOLPING INTERNATIONAL erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Verbandsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Bundesversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Bundesversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien von Kolping Deutschland zum Sozialbeitrag bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise freistellen.

Der Verband der Kolpinghäuser e. V. und Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. können beitragsfrei gestellt werden.

- (2) Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sog. nannter Einmalbetrag) leisten. Über die Höhe des Einmalbetrages entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der*des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.
- (3) Von den Mitgliedern wird neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eine Sonderzuwendung (sog. nannter Zustiftungsbetrag) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten ist, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

Über die Höhe des Zustiftungsbetrages und die Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Die Bundesversammlung kann für Mitglieder nach Altersstufen, in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien von Kolping Deutschland zum Sozialbeitrag einen ermäßigten Zustiftungsbetrag vorsehen und Mitglieder unter 18 Jahren von den Zustiftungsbeträgen ganz oder teilweise freistellen.

Der Verband der Kolpinghäuser e. V. und der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. können vom Zustiftungsbetrag freigestellt werden.

- (4) Mitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Verbandsbeitrag und / oder dem Zustiftungsbetrag freigestellt werden. Eine Freistellung durch Kolping Deutschland ist nur zulässig, wenn der Verbandsbeitrag und / oder der Zustiftungsbetrag nicht durch solidarisches Handeln der Mitglieder im Bereich der Kolpingsfamilie oder im Bereich des Diözesanverbandes möglich ist. Über den Antrag entscheidet das Bundespräsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Grund für einen Ausschluss vorliegt,
 - b) ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Bundesvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 2 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Sitzung des Bundeshauptausschusses bekannt gegeben.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied von Kolping Deutschland kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - b) das Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ gröblich geschädigt hat,
 - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt. In der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen.
 - d) das Mitglied einer Organisation angehört, deren Ziele, Überzeugungen und / oder Aktivitäten den Zielen von Kolping, insbesondere den Zwecken gemäß § 2 oder dem von der Bundesversammlung beschlossenen Leitbild von Kolping in Deutschland zuwiderlaufen. Dies gilt auch soweit die Unvereinbarkeit (noch) nicht gemäß § 8a beschlossen ist.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Bundesvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen per Post oder E-Mail in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann in Textform zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Geht die Nachricht des Vereins nicht zu, führt das nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses über den Ausschluss; das rechtliche Gehör wird in diesem Fall durch die Möglichkeit gewährt, das Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Mindestens einen Monat vor Beschlussfassung ist der Vorstand der Koldpingsfamilie, dem das Mitglied angehört, von dem beabsichtigten Ausschluss und den Gründen in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand der Koldpingsfamilie kann zu dem Vorgang Stellung nehmen. Bei Einzelmitgliedern ist der jeweilige Diözesanverband entsprechend anzuhören.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Post oder E-Mail zur Kenntnis zu geben.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten.
- (7) Der Bundesvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (8) Zuständig für den Ausschluss aus KOLPING INTERNATIONAL im Sinne des § 12 Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL ist bei Kolping Deutschland der Bundesvorstand.

§ 8a Unvereinbare Organisationen

- (1) Die Bundesversammlung oder der Bundeshauptausschuss können auf Antrag (gemäß § 18 Absatz 17 oder § 19 Absatz 12) mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine Organisation mit dem Zweck von Kolping Deutschland oder dem von der Bundesversammlung beschlossenen Leitbild von Kolping in Deutschland unvereinbar ist. Die Unvereinbarkeit kann sich auf die Ziele, die Überzeugungen sowie die Aktivitäten der Organisation beziehen.

- (2) Mitglieder, die einer unvereinbaren Organisation gemäß Absatz 1 angehören, sind zugleich mit dem Beschluss aufgefordert, unverzüglich aus Kolping Deutschland und sämtlichen seiner Gliederungen oder aus der betreffenden Organisation auszutreten.

Mitglieder, die dem nicht nachkommen, sind aus Kolping Deutschland auszuschließen. Für den Ausschluss gilt das Verfahren gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 5 bis 8. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, da bereits mit dem Beschluss gemäß Absatz 1 Gelegenheit bestand, sich zu dem Unvereinbarkeitsbeschluss zu verhalten; rechtliches Gehör wird über den Zugang zum Schiedsgericht gemäß § 8 Absätze 6 und 7 gewährleistet. Die Frist gemäß § 8 Absatz 7 beträgt dabei ein Jahr, anstatt vier Monate.

- (3) Mitglieder, die aus der unvereinbaren Organisation im Sinne des Absatzes 1 gemäß Absatz 2 ausgetreten sind, können aus Kolping Deutschland ausgeschlossen werden, wenn sie in Worten und / oder Werken zum Ausdruck bringen, dass sie an Überzeugungen der unvereinbaren Organisation festhalten, die mit dem Zweck von Kolping Deutschland oder dem von der Bundesversammlung beschlossenen Leitbild von Kolping in Deutschland zuwiderlaufen.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilien

§ 9 Gründung von Kolpingsfamilien

- (1) Die Gründung einer Kolpingsfamilie gemäß § 13 Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung. Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband einzuladen.
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (3) Die Gründungsversammlung beschließt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Mustersatzung der Kolpingsfamilie in Kolping Deutschland als eigene Satzung. Etwaige Abweichungen und Ergänzungen bedürfen in Abstimmung mit dem jeweiligen Diözesanverband der Genehmigung durch das Bundespräsidium. Die Gründungsversammlung wählt sodann einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes Kolping Deutschland zuzuleiten ist.
- (4) Kolping Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus. Die Gründung der Kolpingsfamilie und deren Namensführung bedürfen der Genehmigung durch das Bundespräsidium gemäß den Regelungen des Organisationsstatuts.

§ 10 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt,

- a) die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen,
- b) gemäß den Bestimmungen der Satzungen der jeweiligen überörtlichen Verbandsebenen Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

§ 11 Pflichten der Kolpingsfamilien

- (1) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,
 - a) ihre Arbeit nach dem Leitbild von Kolping in Deutschland auszurichten,
 - b) die Satzungen und Beschlüsse der überörtlichen Personalverbände zu beachten,
 - c) den Verbandsbeitrag für Kolping Deutschland nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 im fremden Namen und für fremde Rechnung einzuziehen und weiterzuleiten,
 - d) den Zustiftungsbetrag der Mitglieder an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 im fremden Namen und für fremde Rechnung einzuziehen und weiterzuleiten,
 - e) Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (2) Bei der Verwaltung von Grundvermögen der Kolpingsfamilie ist der § 6 Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL bindend.

§ 12 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Absicht einer Auflösung der Kolpingsfamilie ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Kolping Deutschland und dem zuständigen Diözesanverband schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit Kolping Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.
- (3) Ist der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium hat der Vorstand / haben die Liquidatoren der Kolpingsfamilie Kolping Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden Fragen zu klären, insbesondere
 - a) die Begleichung von Forderungen von Kolping Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,
 - b) die Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte,
 - c) den Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel, Vermögenswerten usw.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 13 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.

- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien beziehungsweise von Kolping. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilie wie auch für Kolping insgesamt
- (4) Die Kolpingjugend ist Jugendverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Wer ein Vorstandsamt im BDKJ im Sinne der BDKJ-Bundesordnung innehat oder für dieses kandidiert, gilt für diese Dauer als zur Kolpingjugend gehörend.

§ 14 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Bundeskonferenz gehören an
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 1. die Bundesleitung der Kolpingjugend,
 2. 80 Delegierte der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden und für die Einzelmitglieder von Kolping Deutschland bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die nicht zugleich Einzelmitglied in einem Diözesanverband sind. Davon erhält jeder Diözesanverband zwei Delegierte. Zwei Delegierte nehmen für die Einzelmitglieder teil. Die restlichen Delegiertensitze werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Saint-Laguë auf die Diözesanverbände und Einzelmitglieder entsprechend der Mitgliederzahlen verteilt. Stichtage zur Berechnung sind der 01.04. und der 01.10. für die jeweils folgende Bundeskonferenz,
 3. je zwei Delegierte der Kolpingjugend aus den unter § 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 4 genannten Landesverbänden / Regionen,
 4. drei Mitglieder des Bundesvorstandes, die vom Bundespräsidium entsandt werden.
 - b) Mit beratender Stimme:
 1. die Mitglieder des Beratungsausschusses,
 2. die Referent*innen der Kolpingjugend im Bundessekretariat,
 3. die Jugendreferent*innen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen,
 4. die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen und der Landes- / Regionalleitungen, die nicht unter Absatz 2 a) Ziffer 3 und 4 fallen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind zur Bundeskonferenz einzuladen.
- (4) Die Delegierten der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden und aus den Landesverbänden / Regionen werden durch die jeweilige Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung aus

deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

- (5) Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen, die nach Absatz 4 nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz die ersten Plätze auf der in Absatz 6 geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmen- gleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
- (6) Die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz wählt für die Delegierten eine Reserveliste in geheimer Wahl. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zur Wahl stehen und darf für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Im zweiten Wahlgang werden die gewählten Delegierten in eine Rangfolge gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz erhält halb so viele Stimmen (aufgerundet), wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede*n Delegierte*n höchstens eine Stimme abgeben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung über die Rangfolge; ist keine Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung bestellt, entscheidet das Los. Für die Wahl gelten die Sätze 2 und 4 des Absatzes 4 entsprechend.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung und jede*r Delegierte der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz.

- (7) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz gemäß Absatz 6 an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
- (8) Die Einzelmitglieder von Kolping Deutschland von der Vollendung des 14. bis 30. Lebensjahres, die nicht Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, wählen ihre Delegierten. Die Wahlleitung obliegt der Bundesleitung.

Die Wahl wird in einem digitalen Verfahren durchgeführt. Das Verfahren wird in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend bestimmt.

Die Teilhabe der Einzelmitglieder, die zugleich Einzelmitglieder in einem Diözesanverband sind, erfolgt über den jeweiligen Diözesanverband.

- (9) Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bundesleitung einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Bundeskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und vorab der Zustimmung der Bundessekretärin*des Bundessekretärs bedarf.
- (10) Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf Antrag in Textform von mindestens 1/3 aller Diözesanleitungen der Kolpingjugend innerhalb von acht Wochen stattzufinden, ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Bundesleitung einberufen werden.
- (11) Zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder von Bundesleitung,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend.

§ 15 Bundesleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Bundesleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend wahr.
- (2) Die Bundesleitung der Kolpingjugend besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
 - a) ein Bundesleiter und eine Bundesleiterin,
 - b) zwei weitere Bundesleiter*innen,
 - c) der Bundesjugendpräses oder die*der Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend,
 - d) die*der Bundesjugendsekretär*in.
- (3) Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Bundesleiter*innen sowie den Bundesjugendpräses beziehungsweise die*den Geistliche*n Leiter*in der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Bundesleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Bundesjugendpräses bedarf der vorherigen Zustimmung der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundesjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

Über eine Kandidatur für das Amt der Geistlichen Leitung der Kolpingjugend setzt sich der Bundesvorstand mit der Deutschen Bischofskonferenz ins Benehmen.

Der Bundesjugendpräses beziehungsweise die*der Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend können hauptamtlich für die Kolpingjugend tätig sein.

- (5) Die Bundeskonferenz wählt auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit dem Beratungsausschuss die*den Bundesjugendsekretär*in. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, einmalige Wiederwahl

ist möglich. Die*der Bundesjugendsekretär*in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Sie*er ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

Sollte bis zum Ende der Amtszeit eine Nachfolge für das Amt der*des Bundesjugendsekretärin*Bundesjugendsekretärs nicht gewählt worden sein oder sich der Amtsantritt der Nachfolge verzögern, kann die Bundesleitung die Amtszeit der Amtsinhaberin *des Amtsinhabers um bis zu sechs Monate verlängern, sofern die*der Amtsinhaber*in dieser Verlängerung in Textform zustimmt. Diese Verlängerung endet in jedem Fall mit dem Amtsantritt der Nachfolge.

- (6) Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend,
 - d) Mitwirkung im BDKJ.

§ 16 Beratungsausschuss der Kolpingjugend

- (1) Der Beratungsausschuss der Kolpingjugend ist Bindeglied zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden / Regionen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesleitung. Er ist der Bundeskonferenz verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben und Zusammensetzung des Beratungsausschusses sind in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend geregelt.

Abschnitt 5 – Organisation von Kolping Deutschland

§ 17 Organe und Gremien

- (1) Organe von Kolping Deutschland sind
- a) die Bundesversammlung,
 - b) der Bundeshauptausschuss,
 - c) der Bundesvorstand,
 - d) das Bundespräsidium.
- (2) Gremien von Kolping Deutschland sind
- a) die Fachgremien,
 - b) der Finanzausschuss,
 - c) das Schiedsgericht.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied in Kolping Deutschland sein.

- (4) Kolping Deutschland strebt an, bei der Besetzung von Ämtern die Vielfalt der Menschen in allen Organen und Gremien im Rahmen des von der Bundesversammlung beschlossenen Leitbildes von Kolping in Deutschland abzubilden, soweit Ämter nicht an ein katholisches Amt gebunden sind. Der verwendete Vielfaltsbegriff orientiert sich an den sieben Vielfaltsdimensionen Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft sowie körperliche und geistige Fähigkeiten.

Bei Wahlen in den Organen und Gremien von Kolping Deutschland sind die Delegierten gehalten, dieses Ziel zu berücksichtigen. Die Mandatsträger*innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.

- (5) Kolping Deutschland strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Bei Wahlen in den Organen und Gremien von Kolping Deutschland besteht das Ziel eine generationenübergreifende Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger*innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.

- (6) Gewählte Amtsträger*innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:

- a) Bundesvorstand,
- b) Bundespräsidium,
- c) Fachgremien,
- d) Finanzausschuss,
- e) Schiedsgericht.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 17a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe und Gremien gemäß § 17 können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden.

Ob die Bundesversammlung – oder der Bundeshauptausschuss – in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Bundesversammlung oder den Bundeshauptausschuss der Bundesvorstand; für den Bundesvorstand oder das Bundespräsidium entscheidet dies die*der Bundesvorsitzende, für die Gremien die*der jeweilige Vorsitzende des Gremiums.

- (2) Die Organ- oder Gremiensitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird.
- (3) Sämtliche Organe und Gremien gemäß § 17 können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. des Gremiums schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die 2/3-Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

Die Teilnahme per E-Mail ist zulässig und steht einer schriftlichen Stimmabgabe gleich.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe und Gremien auch für Versammlungen / Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach §§ 14 - 16 gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.
- (6) Soweit diese Satzung von „digitaler Autorisierung“ spricht, meint das eine von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellte Möglichkeit der digitalen Authentifizierung von Delegierten. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

§ 18 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ von Kolping Deutschland.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung beträgt 0,135 % der Mitglieder von Kolping Deutschland.

Der Bundesversammlung gehören an:

a) Mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. vier Delegierte je Diözesanverband, von dem ein*e Delegierte*r Mitglied der Kolpingjugend sein soll. Die jeweilige Diözesanleitung der Kolpingjugend hat für den*die Delegierte*n der Kolpingjugend das Vorschlagsrecht. Falls es keine*n Delegierte*n der Kolpingjugend gibt, soll dieser Platz von der*dem Beauftragten für Jugendarbeit des Diözesanverbands wahrgenommen werden.
3. zwei Delegierte für die Einzelmitglieder von Kolping Deutschland, die nicht zugleich Einzelmitglied in einem Diözesanverband sind,
4. je drei Delegierte der folgenden Landesverbände / Regionen:
 - (a) Landesverband Baden-Württemberg (bestehend aus den Diözesanverbänden Freiburg und Rottenburg-Stuttgart),

- (b) Landesverband Bayern (bestehend aus den Diözesanverbänden Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg),
 - (c) Landesverband Nordrhein-Westfalen (bestehend aus den Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn),
 - (d) Region Ost (bestehend aus den Diözesanverbänden Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg),
 - (e) Region Nord (bestehend aus den Diözesanverbänden Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und den das Oldenburger Land umfassenden Teil des Diözesanverbandes Münster),
 - (f) Region Mitte (bestehend aus den Landesverbänden Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland),
- 5. soweit der Verband der Kolpinghäuser e. V. und der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen e. V. Mitglied sind, je drei Delegierte,
 - 6. der Generalpräses, die*der Generalsekretär*in und die*der Geschäftsführer*in von KOLPING INTERNATIONAL.

Die restlichen Stimmen werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë auf die Diözesanverbände und Einzelmitglieder entsprechend der Mitgliederzahlen verteilt. Entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder der Kolpingjugend an der Gesamtanzahl der Mitglieder im jeweiligen Diözesanverband bzw. der Einzelmitglieder, sollen Delegationsplätze durch Mitglieder der Kolpingjugend besetzt werden.

Der Stichtag zur Berechnung der Anzahl der Delegierten nach Mitgliedszahlen ist der 01. Januar des Jahres.

b) Mit beratender Stimme:

- 1. die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
- 2. die Referent*innen des Bundessekretariates;

Die Bundesversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referent*innen des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschluss-fassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen,

- 3. die Mitglieder des Beratungsausschusses der Kolpingjugend.

(3) Einzuladen sind:

- a) die Mitglieder des Finanzausschusses,
- b) die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

- (4) Die Wahl der Delegierten aus den Diözesanverbänden erfolgt auf der Diözesanversammlung. Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Wahl stattdessen durch den Diözesanhauptausschuss erfolgt, wenn die Satzung des Diözesanverbandes dies zulässt.

Für die Wahl der Delegierten gilt § 9 der Wahlordnung der Bundesversammlung entsprechend. Die in § 19 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 und 3 genannten Mandatsträger*innen des Bundeshauptausschusses sind Kandidat*innen für die Wahl zur Delegation zur Bundesversammlung, soweit sie nicht auf die Kandidatur verzichten.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidat*innen sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Vorstände der regionalen Gliederungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 4 des Organisationsstatuts, die Diözesankonferenz sowie die Diözesanleitung der Kolpingjugend des jeweiligen Diözesanverbandes.

Zusätzlich zu den Delegierten gemäß Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern 2 bis 6 soll eine Reserveliste für Delegierte gewählt werden. Aus der Reserveliste sind Delegierte nachzubersetzen, wenn und soweit Delegierte bei der Bundesversammlung verhindert sind. Für die Wahl der Reserveliste gelten die Regeln über die Wahl der Delegierten entsprechend. Sollte die Reserveliste erschöpft sein oder wurde keine Reserveliste gewählt, kann die Diözesanversammlung Delegierte nachwählen.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Bundesversammlung an den Diözesanvorstand zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

- (5) Die Delegierten der Landesverbände / Regionen werden auf der Landes- / Regionalversammlung gewählt. Die Landes-/Regionalversammlung kann entsprechend den Regelungen des Absatzes 4 die Wahl an den Landes-/Regionalvorstand delegieren. Für die Wahl gilt § 9 der Wahlordnung der Bundesversammlung von Kolping Deutschland entsprechend. Für die Reserveliste der Landesverbände / Regionen gelten die Regelungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Die Einzelmitglieder von Kolping Deutschland, die nicht Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, wählen ihre Delegierten. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Wahltermin ist der Tag sechs Monate vor dem Beginn der ordentlichen Bundesversammlung. Alle Einzelmitglieder, die beim Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme abgeben und als Delegierte für Einzelmitglieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt ohne Präsenzveranstaltung in Abwesenheit. Das Verfahren wird in der Wahlordnung bestimmt.

Die Teilhabe der Einzelmitglieder, die zugleich Einzelmitglieder in einem Diözesanverband sind, erfolgt über den jeweiligen Diözesanverband.

- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.
- (8) Zu den Aufgaben der Bundesversammlung gehören insbesondere
 - a) Beschlussfassung über das Leitbild von Kolping in Deutschland,

- b) Beschlussfassung über die Satzung und die Wahlordnung,
 - c) Beschlussfassung über das Organisations- und Namensstatut,
 - d) Beschlussfassung über die Mustersatzung der Kolpingsfamilie in Kolping Deutschland,
 - e) Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag, den Zustiftungsbetrag und den Einmalbetrag durch eine Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Schiedsgerichts- und die Ehrenordnung,
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes,
 - h) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung von Kolping Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
 - i) Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses; näheres regelt der § 24,
 - j) Entlastung des Bundesvorstandes für seine verbandspolitische Arbeit,
 - k) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (9) Die Bundesversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die*den Bundesvorsitzende*n,
 - b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
 - c) den Bundespräsidenten,
 - d) die*den Geistlichen Leiter*in,
 - e) zehn weitere Bundesvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte von Kolping Deutschland und regionaler Gesichtspunkte,
 - f) die Mitglieder des Finanzausschusses.
- (10) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger*innen bleiben bis zum Schluss der Bundesversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 9 genannten Mandatsträger*innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

Sollte nach Durchführung der Wahlvorgänge zum Amt der*des Bundesvorsitzenden und der stellvertretenden Bundesvorsitzenden bei der Bundesversammlung keine Person gewählt worden sein, verlängert sich die Amtszeit der*des aktuellen Bundesvorsitzenden um sechs Monate über die laufende Bundesversammlung hinaus, sofern die*der Bundesvorsitzende dieser Verlängerung zustimmt.

Sollte keine Person das Amt der*des Bundesvorsitzenden aktuell innehaben oder die*der Bundesvorsitzende der vorgenannten Verlängerung der Amtszeit nicht zustimmen, verlängert sich stattdessen die Amtszeit der stellvertretenden Bundesvorsitzenden um sechs Monate, sofern diese der Verlängerung der eigenen Amtszeit einzeln in Textform zustimmen.

Sollte keine Person das Amt der*des stellvertretenden Bundesvorsitzenden aktuell innehaben oder beide stellvertretenden Bundesvorsitzenden der vorgenannten Verlängerung der Amtszeit nicht zustimmen, nimmt die*der Bundessekretär*in die Aufgabe der*des Bundesvorsitzenden bis zur Wahl einer*eines neuen Bundesvorsitzenden oder einer*einem neuen stellvertretenden Bundesvorsitzenden wahr.

desvorsitzenden wahr. Die*der Bundessekretär*in sorgt in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten für die Einberufung einer Bundesversammlung, die Wahlen zum Bundesvorstand in der Tagesordnung vorsieht.

- (11) Die Bundesversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Bundesversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens neun Diözesanverbände oder 1/3 der Delegierten der Mitglieder für die Bundesversammlung oder 10 % der Mitglieder von Kolping Deutschland schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (12) Die Einladung zur Bundesversammlung erfolgt in Textform mindestens drei Monate vor dem Beginn durch die*den Bundesvorsitzende*n oder eine*n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte Kolping Deutschland mitgeteilte E-Mailadresse der*des Delegierten zu senden; soweit keine E-Mailadresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung durch Postsendung an die letzte Kolping Deutschland mitgeteilte Postadresse.

- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.

- (14) Die Bundesversammlung wird durch die*den Bundesvorsitzende*n oder durch eine*n der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt die Bundesversammlung eine Tagungsleitung, die die*den Versammlungsleiter*in bei der Leitung der Bundesversammlung unterstützt.

- (15) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (16) Leitanträge zur ordentlichen Bundesversammlung sind durch den Bundesvorstand zu beschließen. Leitanträge sind zusammen mit der Einladung gemäß Absatz 12 in Textform zu versenden oder zeitgleich digital zur Verfügung zu stellen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind zulässig und müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundessekretariat vorliegen. Alle Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind mindestens fünf Wochen vor Beginn der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten in Textform zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

- (17) Anträge zur ordentlichen Bundesversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Bundesversammlung in Textform mit Begründung im Bundessekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe von Kolping Deutschland, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind mindestens fünf Wochen vor Beginn der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten in Textform zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

Wird die Tagesordnung ergänzt, ist die ergänzte Tagesordnung per E-Mail oder Post mindestens fünf Wochen vor Beginn der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundessekretariat per E-Mail, per Post oder digital vorliegen. Sie werden ergänzend zwei Tage vor Sitzungsbeginn den Delegierten zur Verfügung gestellt.

- (18) Initiativanträge während der Bundesversammlung sind zulässig. Sie sind in Textform mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung unterzeichnet oder digital autorisiert werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (19) Über die Beratung und Beschlussfassung der Bundesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Bundesvorsitzenden und der*dem jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten per E-Mail oder Post zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch per E-Mail oder Post beim Bundesvorstand erhoben wird.

- (20) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
- (21) Die Wahlordnung sowie das Organisations- und Namensstatut sind Teil dieser Satzung und mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernde Mehrheit) zu beschließen.

§ 19 Bundeshauptaussschuss

- (1) Der Bundeshauptaussschuss ist das zwischen den Bundesversammlungen tagende Beschluss-, Kontroll-, Kooperations- und Koordinationsorgan.
- (2) Dem Bundeshauptaussschuss gehören an
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - 2. aus jedem Diözesanverband drei Delegierte, von denen ein*e Delegierte*r Mitglied der Kolpingjugend sein soll. Die jeweilige Diözesanleitung der Kolpingjugend hat für die*den Delegierte*n der Kolpingjugend das Vorschlagsrecht. Falls es keine*n Delegierte*n der Kolpingjugend gibt, soll dieser Platz von der*dem Beauftragten für Jugendarbeit des Diözesanverbands wahrgenommen werden.
 - 3. je volle 10.000 Mitglieder im Bereich des Diözesanverbands ein*e weitere*r Delegierte*r.
 - 4. je drei Delegierte für die unter § 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 4 genannten Landesverbände / Regionen.

5. soweit der Verband der Kolpinghäuser e. V. und der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen e. V. Mitglied sind, je ein*e Delegierte*r,
6. der Generalpräses, die*der Generalsekretär*in und die*der Geschäftsführer*in von KOLPING INTERNATIONAL.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliedszahlen ist der 01. Januar des Jahres.

b) Mit beratender Stimme:

1. die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
2. die Referent*innen des Bundessekretariates,

Der Bundeshauptausschuss kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referent*innen des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

3. die Mitglieder des Beratungsausschusses der Kolpingjugend.

(3) Einzuladen sind:

- a) die*der Vorsitzende des Finanzausschusses,
- b) die*der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

(4) Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Die Mandatsträger*innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird. § 18 Absätze 4 und 5 gelten für die Wahl der Delegierten bzw. der Reserveliste entsprechend.

(5) Zu den Aufgaben des Bundeshauptausschusses gehören insbesondere

- a) die Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesversammlung,
- b) die Nachwahl der in § 18 Absatz 9 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes bis zur nächsten Bundesversammlung,
- c) Nachwahl der Mitglieder des Finanzausschusses bis zur nächsten Bundesversammlung,
- d) Wahl der Mitglieder der Antragskommission, der Wahlkommission und des Schiedsgerichts,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses von Kolping Deutschland,
- g) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung der Rechtsträger und Einrichtungen von Kolping Deutschland des letzten Haushaltsjahres,
- h) Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses; näheres regelt der § 24,
- i) Entlastung des Bundesvorstandes,
- j) Beschluss über die Präventions- und Interventionsordnungen von Kolping Deutschland.

(6) Der Bundeshauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. In den Jahren, in denen eine ordentliche Bundesversammlung stattfindet, übernimmt die Bundesversammlung die Funktion des Bundeshauptausschusses. Ein Bundeshauptausschuss findet in diesen Jahren nicht statt.

Wird eine außerordentliche Bundesversammlung durchgeführt, so ist bereits vor der Einladung durch den Bundesvorstand zu beschließen, ob diese die Aufgaben des Bundeshauptausschusses übernimmt oder ob ein Bundeshauptausschuss zusätzlich abgehalten wird.

Eine außerordentliche Sitzung des Bundeshauptausschusses muss einberufen werden, wenn mindestens neun Diözesanverbände oder 1/3 der Delegierten oder mit 2/3-Mehrheit die Bundeskonferenz der Kolpingjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (7) Die Einladung ergeht in Textform mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundeshauptausschusses durch die*den Bundesvorsitzende*n oder eine*n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend. Mit der Einladung ist die Tagesordnung per E-Mail oder Post zu versenden. Einladung und Tagesordnung sind an die letzte Kolping Deutschland mitgeteilte E-Mailadresse der*des Delegierten zu senden; soweit keine E-Mailadresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung durch Postsendung an die letzte Kolping Deutschland mitgeteilte Postadresse.
- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundeshauptausschusses ist beschlussfähig.
- (9) Der Bundeshauptausschuss wird durch die*den Bundesvorsitzende*n oder eine*r der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Der Bundeshauptausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Tagungsleitung, die die*den Versammlungsleiter*in bei der Leitung des Bundeshauptausschusses unterstützt.
- (10) Die Beschlüsse des Bundeshauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Bundeshauptausschusses dürfen Beschlüssen der Bundesversammlung nicht widersprechen. Satzungsänderungen sind der Bundesversammlung vorbehalten.

- (11) Leitanträge zum Bundeshauptausschuss sind durch den Bundesvorstand zu beschließen. Leitanträge sind zusammen mit der Einladung gemäß Absatz 7 in Textform zu versenden oder zeitgleich digital zur Verfügung zu stellen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind zulässig und müssen in Textform mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses beim Bundessekretariat vorliegen. Alle Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses sämtlichen Delegierten in Textform zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

- (12) Anträge zum Bundeshauptausschuss müssen mindestens vier Wochen vor dem Bundeshauptausschuss in Textform im Bundessekretariat vorliegen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, das Bundespräsidium, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.

Die vorliegenden Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses allen Delegierten zuzusenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist

die rechtzeitige Absendung per E-Mail oder gemäß Poststempel oder die rechtzeitige digitale Zurverfügungstellung ausreichend.

Wird die Tagesordnung ergänzt, ist die ergänzte Tagesordnung per E-Mail oder Post mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses sämtlichen Delegierten zuzusenden.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge sind zulässig. Sie müssen spätestens sieben Tage vor Beginn des Bundeshauptausschusses in Textform per E-Mail, per Post oder digital mit Begründung beim Bundessekretariat vorliegen und werden in der Sitzung ergänzend bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind in Textform mit Begründung zu stellen und müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundeshauptausschusses unterzeichnet oder digital autorisiert sein. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt der Bundeshauptausschuss mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Bundeshauptausschuss wählt im Jahr vor der ordentlichen Bundesversammlung eine Antragskommission, die für die Bundesversammlung und den Bundeshauptausschuss tätig ist und der neben Mitgliedern des Bundesvorstandes auch Vertreter*innen aus Diözesan- und Landesverbänden / Regionen und der Kolpingjugend in angemessener Weise angehören. Die Antragskommission besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds der Antragskommission, kann der Bundesvorstand ein Mitglied für die restliche Amtszeit nachwählen.

Für Leitanträge kann der Bundeshauptausschuss die Funktion der Antragskommission einem anderen Fachgremium übertragen.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus oder kann Änderungen vorschlagen, die mit der Übersendung der Anträge oder bei der digitalen Zurverfügungstellung den Delegierten in Textform vorgelegt werden. Die*der Antragsteller*in kann Beschlussempfehlungen oder Änderungsvorschläge der Antragskommission (auch vor der Beratung eines Antrags) annehmen.

- (15) Der Bundeshauptausschuss wählt eine Wahlkommission, der neben Mitgliedern des Bundesvorstandes auch Vertreter*innen aus Diözesan- und Landesverbänden / Regionen und der Kolpingjugend angehören müssen. Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern und wird für jede Bundesversammlung neu gewählt.

Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen des Bundesvorstandes, für alle sonstigen Wahlvorgänge auf einer Bundesversammlung und einem Bundeshauptausschuss sowie für das Wahlverfahren der Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglieder eines Diözesanverbandes sind. Die Wahlkommission prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung des Bundeshauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Bundesvorsitzenden und der*dem jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bundeshauptausschusses sämtlichen Delegierten per E-Mail oder Post zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch per E-Mail oder Post beim Bundesvorstand erhoben wird.

- (17) Für den Bundeshauptausschuss gelten die Wahl- und die Geschäftsordnung der Bundesversammlung entsprechend.

§ 20 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan von Kolping Deutschland. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Bundesvorstand ist gegenüber dem Bundespräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören an:
- a) Mit Sitz und Stimme:
 - 1. die*der Bundesvorsitzende,
 - 2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - 3. der Bundespräses,
 - 4. die*der Geistliche Leiter*in,
 - 5. die*der Bundessekretär*in,
 - 6. die Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend,
 - 7. die zehn weiteren Bundesvorstandsmitglieder entsprechend § 18 Absatz 9 Buchstabe e).
 - b) Mit beratender Stimme:
 - 1. die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
 - 2. die Referent*innen des Bundessekretariates.

Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referent*innen des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Bundespräses soll und die*der Geistliche Leiter*in kann hauptamtlich für Kolping Deutschland tätig sein.
- (4) Der Bundesvorstand wählt die*den Bundessekretär*in. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, es gilt die Amtszeitbegrenzung nach § 17 Absatz 6. Die*der Bundessekretär*in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Über die Abberufung entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- Sollte bis zum Ende der Amtszeit eine Nachfolge für das Amt der Bundessekretärin*des Bundessekretärs nicht gewählt worden sein oder sich der Amtsantritt der Nachfolge verzögern, kann der Bundesvorstand die Amtszeit der Amtsinhaberin *des Amtsinhabers um bis zu sechs Monate verlängern, sofern die*der Amtsinhaber*in dieser Verlängerung in Textform zustimmt. Diese Verlängerung endet in jedem Fall mit dem Amtsantritt der Nachfolge.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung beziehungsweise sind Gesellschafter und bilden die Gesellschafterversammlung der Rechtsträger von Kolping Deutschland.

Das gilt nicht, wenn die Gesellschaftsanteile zu 100 % von einem anderen Rechtsträger von Kolping Deutschland gehalten werden; in diesem Fall müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands im Hinblick auf die Ausübung der Gesellschafterrechte weisungsbefugt sein. Für die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland kann Abweichendes bestimmt werden.

Die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung gehört der Mitgliederversammlung beziehungsweise Gesellschafterversammlung der Rechtsträger von Kolping Deutschland mit beratender Stimme an.

- (6) Der Bundesvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, nimmt der Bundesvorstand alle Zuständigkeiten wahr, die Kolping Deutschland von KOLPING INTERNATIONAL gemäß Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL zugewiesen sind.

Der Bundesvorstand kann Aufgaben an das Bundespräsidium, an einzelne Mitglieder des Bundespräsidiums oder an Fachgremien gemäß § 23 dauerhaft oder fallweise delegieren.

- (7) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Eine außerordentliche Bundesvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Bundesleitung der Kolpingjugend fordern.

- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die*den Bundesvorsitzende*n oder eine*n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend.

Dringlichkeitssitzungen des Bundesvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundesvorstandes ist beschlussfähig.
- (10) Die*der Bundesvorsitzende beziehungsweise eine*r der stellvertretenden Bundesvorsitzenden leitet die Sitzungen des Bundesvorstandes. Sie*er sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds der Antragskommission kann der Bundesvorstand ein Mitglied für die restliche Amtszeit nachwählen.
- (13) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (14) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die*den Bundesvorsitzende*n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Bundesvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für Kolping Deutschland tätig sind.
- (15) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 21 Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium ist geschäftsführender Vorstand von Kolping Deutschland. Es unterliegt den Weisungen des Bundesvorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Bundespräsidium gehören an:
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 - 1. die*der Bundesvorsitzende,
 - 2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - 3. der Bundespräses,
 - 4. die*der Geistliche Leiter*in,
 - 5. die*der Bundessekretär*in,
 - 6. ein ehrenamtliches Mitglied der Bundesleitung der Kolpingjugend, das aus deren Mitte gewählt wird,
 - 7. die*der Bundesjugendsekretär*in.
 - b) Mit beratender Stimme:
 - 1. die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung.
- (3) Die Beschlüsse des Bundespräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 22 Vertretung von Kolping Deutschland / BGB-Vorstand

- (1) Die*der Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten Kolping Deutschland nach innen und außen. Sie sind Vorstand von Kolping Deutschland im Sinne des § 26

BGB und damit Organ von Kolping Deutschland im Sinne des BGB.

- (2) Die*der Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die*der Bundesvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der*des Bundesvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 23 Fachgremien (Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen)

- (1) **Kommissionen** dienen der Bearbeitung formaler oder struktureller Fragen sowie Fragen in der Weiterentwicklung des Leitbildes von Kolping in Deutschland. Dazu gehören die Antrags- und Wahlkommission.

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Kommissionen folgende Bestimmungen: Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen. Eine Amtszeit beträgt maximal vier Jahre. Über Anzahl und Aufgabenstellung entscheidet der Bundeshauptausschuss. Vorschlagsberechtigt für die Besetzung sind die Vorstände der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die Bundesleitung der Kolpingjugend sowie der Bundesvorstand.

- (2) **Ausschüsse** dienen der inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über die Einrichtung, Dauer und Zielsetzung der Ausschüsse entscheidet der Bundeshauptausschuss.

Die konkreten Aufgaben eines Ausschusses legt der Bundesvorstand fest. Die Mitglieder von Ausschüssen werden vom Bundesvorstand berufen. Der Bundesvorstand holt bei den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen sowie der Bundesleitung der Kolpingjugend qualifizierte Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen ein.

- (3) **Projektgruppen** zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Bundesvorstand befristet einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Bundesvorstand.

§ 24 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für Kolping Deutschland sowie seine Rechtsträger und Einrichtungen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder dem Bundesvorstand, noch einem Vorstand / einer Geschäftsführung eines Rechtsträgers (Rechtsträger des Verbandes oder Sonstiger Rechtsträger) von Kolping Deutschland angehören.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (4) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über die Jahresabschlüsse von Kolping Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
 - b) Beratung über den jeweiligen Jahresetat von Kolping Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
 - c) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung von Kolping Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen betreffen,
 - d) Empfehlung an den Bundesvorstand, ob und inwieweit den Vorständen und Geschäftsführer*innen des Deutsche Kolpingsfamilie e. V., der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland und des Katholischen Gesellenhospitiums zu Köln Entlastung erteilt werden soll,
 - e) Empfehlung an den Bundeshauptausschuss, ob und inwieweit der Jahresabschluss von Kolping Deutschland festgestellt und dem Bundesvorstand Entlastung erteilt werden soll.
- (5) Der Finanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundeshauptausschuss und dem Bundesvorstand.

Einmal jährlich berichtet die*der Vorsitzende beziehungsweise in deren*dessen Abwesenheit die*der Stellvertreter*in in der Sitzung des Bundesvorstands, in der Sitzung des Bundeshauptausschusses und in Jahren, in denen eine Bundesversammlung stattfindet, auch in der Bundesversammlung über die Tätigkeit des Finanzausschusses und über die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Finanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

- (6) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die*den Vorsitzende*n beziehungsweise in deren*dessen Abwesenheit durch die*den Stellvertreter*in einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung des Finanzausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Finanzausschusses oder die*der Bundesvorsitzende oder die*der Vorstandsvorsitzende beziehungsweise die*der Geschäftsführer*in beziehungsweise die*der Aufsichtsrats- oder Beiratsvorsitzende eines Rechtsträgers oder einer Einrichtung von Kolping Deutschland beantragen.

- (7) Die*der Bundessekretär*in und die*der Leiter*in Finanzen und Verwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Zusätzlich kann ein vom Bundespräsidium bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Bundesvorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen. Der Finanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.

- (8) Der Finanzausschuss hat folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte von Kolping Deutschland, sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
- b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse aller von Kolping Deutschland und seinen Rechtsträgern und Einrichtungen gehaltenen Beteiligungen,

- c) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der Jahresabschlüsse aller Rechtsträger und Einrichtungen in Kolping Deutschland, in denen Kolping Deutschland als Mitglied und / oder Gesellschafter oder in vergleichbarer Weise vertreten ist,
- d) Beratungs- und Empfehlungsrecht gegenüber dem Bundesvorstand sowie sämtlichen Organen der Rechtsträger und Einrichtungen von Kolping Deutschland in Fragen der Haushalts- und Finanzplanung,
- e) Anspruch auf Auskunft im Hinblick auf alle Angelegenheiten der Rechtsträger und Einrichtungen von Kolping Deutschland, wobei der Bundesvorstand alle Organe der Rechtsträger und Einrichtungen entsprechend anzuweisen hat,
- f) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge in die Sitzung des Bundesvorstands einzubringen.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist in jedem Fall zur Tätigkeit berufen, soweit dies in dieser Satzung oder im Organisations- oder Namensstatut von Kolping Deutschland vorgesehen ist.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem Stellvertreter*in und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die vom Bundeshauptausschuss mit einer Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Ersatzmitglied wird im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts tätig.
- (3) Die*der Vorsitzende und die*der Stellvertreter*in des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Die*der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung eines Antrages.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten über die in Absatz 1 bestimmten Fälle hinaus hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung und sämtlicher Satzungsbestandteile, sowie sämtlicher Ordnungen von Kolping Deutschland. Entsprechendes gilt für die Satzung, Satzungsbestandteile und Ordnungen sämtlicher Untergliederungen in Kolping Deutschland, soweit dies in den Satzungen der Untergliederungen vorgesehen ist. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung bei einer Untergliederung, kann das Schiedsgericht angerufen werden, wenn beide Parteien dem Verfahren vor dem Schiedsgericht zustimmen.
- (5) Die Einzelheiten der Zusammensetzung, des Tätigwerdens und des Verfahrens des Schiedsgerichtes regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Teil dieser Satzung ist. Soweit die Schiedsgerichtsordnung für das Verfahren keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 26 Rechtsträger

- (1) Rechtsträger von Kolping Deutschland sind rechtlich selbständige Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden / wurden, um

- a) die Vermögensinteressen von Kolping Deutschland satzungsgemäß (§ 58 Ziffer 1 AO) als gemeinnützige Mittelbeschaffer und Mittelverwalter im gemeinnützig zulässigen Rahmen wahrzunehmen,
 - b) neben der Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke von Kolping Deutschland zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 AO,
 - c) Kolping Deutschland überwiegend zu unterstützen, und zwar durch Lieferungen oder (Dienst- / Werk-) Leistungen gegen Entgelt an dieses oder durch Gewinnausschüttung.
- (2) Kolping Deutschland soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen den Rechtsträgern nach Absatz 1 Buchstabe a), übereignen oder durch diese unmittelbar in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger von Kolping Deutschland.

§ 27 Vermögensanfall

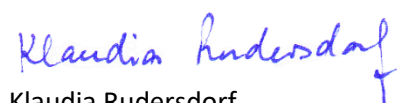
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen von Kolping Deutschland an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige KOLPING INTERNATIONAL Foundation mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

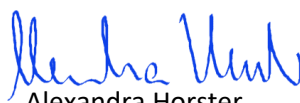
§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundeshauptausschusses, des Bundesvorstandes und des Bundespräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Bundesversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2012 durch die Bundesversammlung beschlossen. Sie wurde am 22. Oktober 2016, 04. November 2022 und am 08. November 2025 von der Bundesversammlung geändert.

Für Kolping Deutschland



Klaudia Rudersdorf
Bundesvorsitzende



Alexandra Horster
Bundessekretärin